

**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstraße 48
45525 Hattingen**

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Name und Vorname des Kindes, das die Einrichtung besucht / besuchen wird		
Geburtsdatum		
Geschlecht		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit		
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/ -tagespflege		
Art der Betreuung	<input type="checkbox"/> ___ Std. / Wo. <input type="checkbox"/> 25 Std. / Wo. <input type="checkbox"/> 35 Std. / Wo. <input type="checkbox"/> 45 Std. / Wo.	
Betreuungszeit		
Betreuungsart	<input type="checkbox"/> unter 2 Jahre <input type="checkbox"/> ab 2 Jahre bis Beginn Schulpflicht	

Gesamtzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt bzw. ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird:

Besuchen Geschwisterkinder eine Hattinger Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz, eine Betreuungsmaßnahme an einer Hattinger Grundschule (Verlässliche Vormittagsbetreuung oder Offene Ganztagschule) oder werden in Tagespflege betreut?
 ja nein

Name, Vorname des Kindes	Geb.-datum	Name und Anschrift der Tageseinrichtung / Schule/Tagespflegeperson	Art der Betreuung (s. o.)

Persönliche Angaben der Eltern / Pflegeeltern

- Das Kind lebt bei beiden Elternteilen Das Kind lebt nur bei einem Elternteil
- Das Kind lebt in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern
(Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird geleistet und der Kinderfreibetrag nach § 32 EStG und / oder Kindergeld wird gewährt)
- Das Kind lebt bei einem Elternteil und einem Stiefelternteil / Partner/in

Angaben zur Person des Vaters / Pflegevaters / Stiefvater / Partner/in der Mutter:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Tel. Nr. tagsüber	
Familienstand		Staatsangehörigkeit	
E-Mail-Adresse			

Berufstätig als

- Arbeiter / Angestellter Beamter / Richter Selbstständiger geringfügig Beschäftigter nicht berufstätig

ab/seit: _____

Angaben zur Person der Mutter / Pflegemutter / Stiefmutter / Partner/in des Vaters:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Tel. Nr. tagsüber	
Familienstand		Staatsangehörigkeit	
E-Mail-Adresse			

Berufstätig als

Arbeiterin / Angestellte Beamtin / RichterIn Selbstständige geringfügig Beschäftigte nicht berufstätig

ab/seit: _____

**Auflistung für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:
zutreffendes bitte ankreuzen (keine abschließende Aufzählung)**

Einkommensart (Jahreseinkommen)			bitte nachweisen durch
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkommen ./. Werbungskosten); es wird die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.000,00 € in Abzug gebracht, höhere Werbungskosten sind mittels Steuerbescheid nachzuweisen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Gehaltsabrechnung(en), Steuerbescheid(e)
10 %iger Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o.ä.			
Im Ausland erzielt Einkünfte	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Gehaltsabrechnung(en), ausl. Steuerbescheid(e)
Steuerfreie Erwerbseinnahmen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Gehaltsabrechnung(en)
Pauschalversteuerte Einnahmen, z.B. aus geringfügiger Beschäftigung, etc.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Gehaltsabrechnung(en)
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinn)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Steuerbescheid(e) oder aktuelle BWA
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus Kapitalvermögen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Steuerbescheid(e)
Unterhaltsleistungen (z. B. Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, sonstige Unterhaltsleistungen oder -ansprüche)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z. B. Kontoauszüge, Titel
Unterhaltsvorschussleistungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bescheid der Unterhaltsvorschuss-Stelle

Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II; Kinderzuschlag; Überbrückungsgeld, Elterngeld (Sockelbetrag von mtl. 150 € bzw. 300 € ist anrechnungsfrei) etc.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bescheid(e) der Bewilligungsbehörde (z. B. Arbeitslosengeldbescheid(e))
Krankengeld	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Krankengeldbescheid(e)
Wohngeld	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Wohngeldbescheid(e)
Sozialhilfe nach SGB XII	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Sozialhilfebescheid(e)
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bescheid(e) der Bewilligungsbehörde
Ausbildungsförderung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z. B. Bafögbescheid(e)
Rente	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Rentenbescheid(e)
Schlechtwettergeld / Winterausfallgeld / Kurzarbeitergeld	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bescheid(e) der Agentur für Arbeit , Gehaltsabrechnungen
Mutterschaftsgeld / Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bescheid(e) der Krankenkasse, des Arbeitgebers etc.
Abfindungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsabrechnung(en)
Sonstige Einkünfte	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Abz. des steuerl. Kinderfreibetrages für das 3. und jedes weitere Kind (ab 01.01.20 = 7.812,00 €)			
= maßgebliches Jahreseinkommen			

Das ermittelte Einkommen ist meiner / unserer Einschätzung nach folgender Einkommensgruppe zuzuordnen:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> bis 25.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 30.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 35.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> bis 40.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 45.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 50.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> bis 55.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 60.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 70.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> bis 80.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 90.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 110.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> bis 130.000,00 € | <input type="checkbox"/> bis 150.000,00 € | <input type="checkbox"/> über 150.000,00 € |

Die entsprechenden Nachweise sind dieser Erklärung beizufügen!

Mir / uns ist bekannt, dass

1. derjenige gemäß § 11 der Elternbeitragssatzung ordnungswidrig handelt, der die in § 4 sowie § 5 der Elternbeitragssatzung bezeichneten Angaben bezüglich des Einkommens und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse während des gesamten Betreuungszeitraumes vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Mir/Uns ist auch bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu niedrig festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe/n.
2. ich/wir Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einem höheren Beitrag führen könnten, unverzüglich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzugeben habe/n.
3. ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, sobald ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n oder den geforderten Nachweis nicht erbracht habe/n.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en der Eltern

Erläuterungen zur Ermittlung des Einkommens

Nach dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der Elternbeitragsatzung der Stadt Hattingen haben die Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten nach § 2 der Elternbeitragsatzung. Weiterhin ist der/die Stiefvater/-mutter oder der/die Partner/-in des beitragspflichtigen Elternteils als Beitragspflichtige/-r heranzuziehen, wenn dieser/diese mit dem Kind zusammen lebt.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Schließungszeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 Abs. 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der Werbungskosten. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit abzüglich der Werbungskosten ergeben sich in der Regel aus Ihrem Steuerbescheid ("*Gesamtbetrag der Einkünfte*"). Die mit dem Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten werden in Abzug gebracht.

Einkommen bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist der Gewinn.

Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden. Auch ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem ermittelten Einkommen sind folgende Einkünfte hinzuzurechnen:

- Steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen
- Ggfs. Zuschlag von 10 % für Beamte und Mandatsträger
- Öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z. B. Leistungen nach dem BaföG, Sozialgeld, UVG etc.)
- Sonstige Einkünfte

Das Kindergeld und Kinderzuschläge sind nicht hinzuzurechnen.

Sonderzuwendungen, wie z. B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sind Einkommensbestandteile. Die jeweilige Höhe ist nachzuweisen, anderenfalls wird grundsätzlich ein 13. Monatsgehalt hinzugerechnet. Auch sonstige Gratifikationen zählen zum Jahreseinkommen und müssen folglich angegeben werden.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierenden Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist von dem ermittelten Einkommen der Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz abzuziehen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie bzw. von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Hattinger Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz, eine Betreuungsmaßnahme in einer Hattinger Grundschule oder werden sie in Tagespflege betreut, so reduziert sich die Höhe des Beitrages für das **weitere** Kind auf 25 %. Dieser Beitrag ergibt sich aus den Elternbeitragsstabellen zu der Elternbeitragsatzung. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu 100% zu zahlen. Der niedrige Elternbeitrag wird im Rahmen der Geschwisterkindregulierung ermäßigt. Das 3. Kind ist wie auch alle weiteren Kinder beitragsfrei.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Hinweis für Pflegeeltern:

Im Falle des § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Aufzählung der Elternbeitragssatzung der Stadt Hattingen (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Hinweis für Empfänger von Transferleistungen:

Beitragspflichtige, die ausschließlich oder ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen oder Wohngeld beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe der ersten Einkommensgruppe der Beitragstabelle dieser Satzung zugeordnet.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Erläuterungen um keine abschließende Aufzählung handelt.

Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung der Elternbeiträge ist die Elternbeitragsatzung der Stadt Hattingen in der jeweiligen gültigen Fassung.